

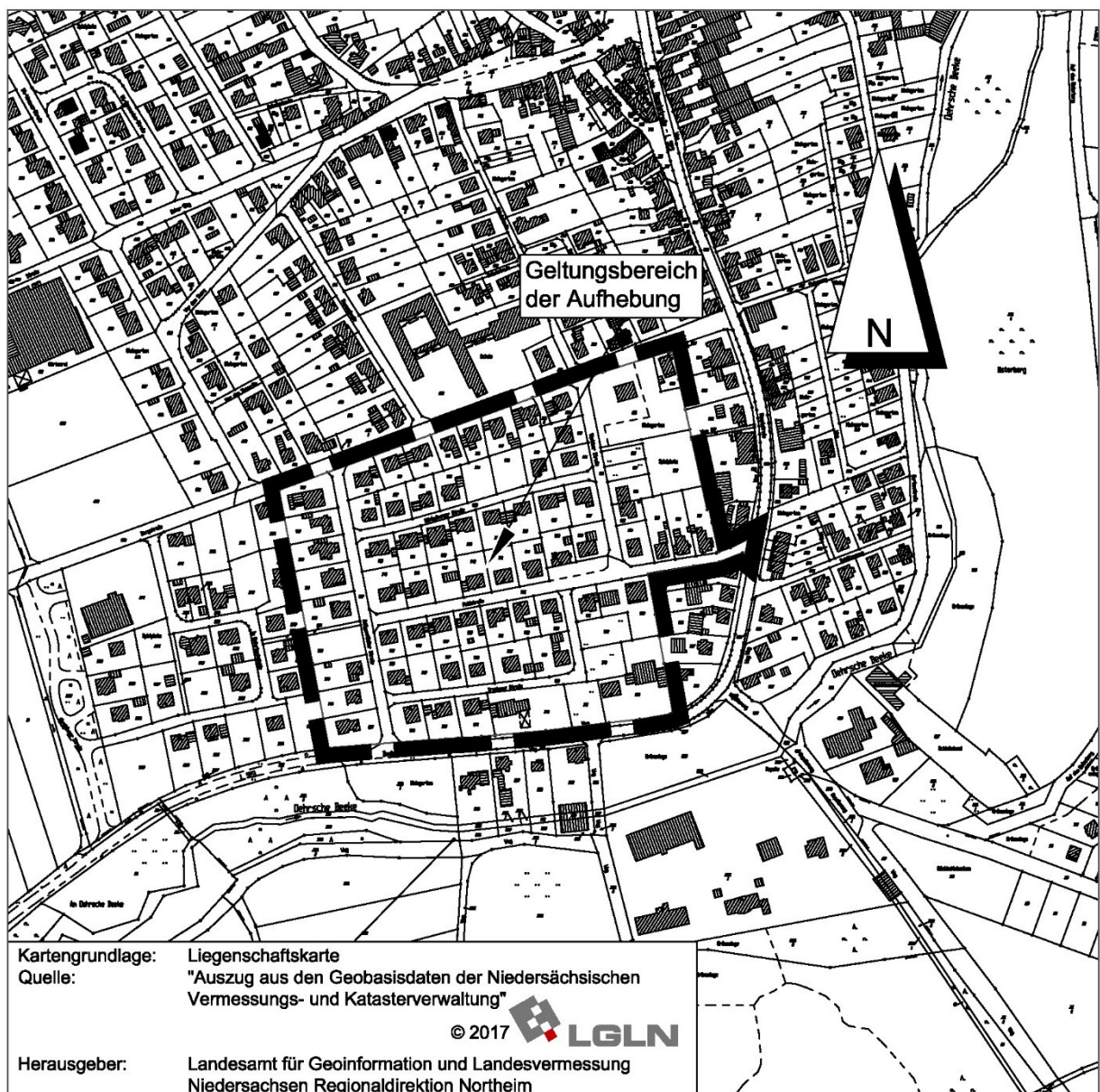
BEKANNTMACHUNG

Bauleitplanung der Gemeinde Bilshausen Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Osterbachsfelde“

Der Rat der Gemeinde Bilshausen hat in seiner Sitzung am 28.2.2018 die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Osterbachsfelde“ als Satzung beschlossen.

Hiermit wird die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Osterbachsfelde“ gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3.11.2017 (BGBl. I Seite 3634) bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der Aufhebung befindet sich im Südwesten Bilshausen zwischen Bergstraße im Norden und Bodenseer Straße im Süden und wird wie auf der Karte im Maßstab 1:5.000 dargestellt begrenzt:



Die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Im Osterbachsfelde“ mit Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung kann in der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Bilshausen, Sandweg 1A, 37434 Bilshausen, während der Sprechzeiten

Montag, Dienstag, Mittwoch, Freitag	9:00 - 12:00 Uhr
Donnerstag	15:00 - 17:00 Uhr

und nach vorheriger Vereinbarung

und im Rathaus (Bauamt) der Samtgemeinde Gieboldehausen, Hahlestr. 1, 37434 Gieboldehausen, während der Sprechzeiten

Montag - Freitag	7.30 Uhr - 12.00 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Montag - Mittwoch	13.30 Uhr - 15.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Donnerstag	13.30 Uhr - 17.30 Uhr im Fachbereich Bauen und Wohnen
Samstag	9.30 Uhr - 12.30 Uhr im Bürgerbüro

sowie im Internet auf der Seite <http://www.bilshausen.de/amtliche-bekanntmachungen/> von jedermann eingesehen werden.

Jedermann kann über den Inhalt der Aufhebung des Bebauungsplanes auch Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Aufhebung des Bebauungsplanes in Kraft.

Weiterhin wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung auf die nachfolgenden Rechtsfolgen hingewiesen:

Unbeachtlich werden

1. nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzungen der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzungen der Vorschriften über das Verhältnis der Aufhebung des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Aufhebung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 23.9.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zuletzt geltenden Fassung über die Entschädigung von durch die Aufhebung des Bebauungsplanes eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

In Vertretung



(Grobecker)